



Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff., 110 f. AEUV)	Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV)	Personenverkehrsfreiheiten (Art. 45 ff., 49 ff. AEUV)	Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 I, 64 ff. AEUV)	Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63 II, 65 ff. AEUV)	Freizügigkeit (Art. 21 AEUV)
(grenzüberschreitende Mobilität von Waren) 1) Freiheit von Zöllen und anderen tarifären Handelshemmnissen 2) Freiheit von nicht-tarifären Handelshemmnissen - insbes. keine Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen (Art. 34 AEUV) (sehr weiter Begriff)	(grenzüberschr. Mobilität von DL, DL-Erbringern und -empfängern) 1) aktive Dienstleistungsfreiheit (Erbringung der DL in anderem MS) 2) passive Dienstleistungsfreiheit (Entgegennahme der DL in/aus anderem MS) 3) Freiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistung (Erbringer und Empfänger bleiben in ihrem MS) 4) Freiheit zur Dienstleistung bei gemeinsamer Grenzüberschreitung	(grenzüberschreitende Mobilität der Erwerbstätigkeit) 1) Arbeitnehmerfreizügigkeit - freier Zugang zur Beschäftigung - freie Ausübung der Beschäftigung - Aufenthalt nach Beendigung der Beschäftigung - gleiche soziale und steuerliche Vergünstigungen wie inländische Arbeitnehmer (SekundärR) - Rechte der Familienangehörigen (nach SekundärR) 2) Niederlassungsfreiheit - freie Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit - freie Gründung und Leitung von Unternehmen - freie Gründung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, Agenturen, Betrieben, Betriebsteilen etc.	(grenzüberschreitende Mobilität von Geld- und Sachkapital) 1) freier Transfer von Geldvermögenswerten (zum Zwecke der Kapitalanlage) 2) freier Transfer von Sachvermögenswerten (auch von Immobilien)	(grenzüberschreitende Mobilität von Zahlungsmitteln) • freier Transfer von Zahlungsmitteln zur Bezahlung von Gegenleistungen	(nicht-wirtsch. Mobilität) • freie Bewegung in den MS • freier Aufenthalt in den MS (nur Ergänzung der Grundfreiheiten)